

**Kooperationsvertrag  
für Maßnahmen im Staatswald  
zum Wasserrückhalt im Wald**

zwischen

dem Ministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str.1  
55116 Mainz  
vertreten durch Staatsministerin Katrin Eder

- folgend Auftraggeber -

und

dem Landesbetrieb Landesforsten  
Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str.1  
55116 Mainz

vertreten durch den Leiter von Landesforsten  
Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Jens Jacob

- folgend Auftragnehmer -

## **Präambel**

Die klimawandelbedingte Zunahme von Starkregenereignissen wie auch die langen Phasen von Trockenheit zeigen deutlich auf, dass gerade auch im Wald, der in Rheinland-Pfalz 42 % der Landesfläche bedeckt, in verstärktem Umfang Maßnahmen zum Wasserrückhalt erforderlich sind, um deutliche Verbesserungen im Wassermanagement zu erreichen.

Im Bereich Wasser und Wald stellen sich insbesondere folgende Herausforderungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind:

- Über die natürlichen Bedingungen hinaus erhöhte Oberflächenabflüsse aus dem Wald, von denen eine Gefährdung für unterhalb liegende Ortschaften ausgehen kann, müssen minimiert werden.
- Kleinrückhalte sollen im Wald geschaffen werden, die gleichzeitig auch zur Grundwasserneubildung beitragen können.

Die Umsetzung der mit dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen, soll in ihrer Gesamtheit eine spürbare Rückhaltewirkung sowie einen Beitrag zur Grundwasseranreicherung bzw. zur Abflussminderung entfalten.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Inhaltlicher Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung und Finanzierung ausgewählter, wirksamer Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zur Grundwasserneubildung im Landeswald.
- (2) Räumlich erstreckt sich die Vereinbarung auf Maßnahmen im Landeswald, von denen nach örtlicher Einschätzung im Zusammenhang mit den Erkenntnissen vorliegender örtlicher Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte besonders wirkungsvolle Beiträge zur in der Präambel genannten Zielsetzung erwartet werden.
- (3) Maßnahmen im Kommunalwald bleiben in dieser Vereinbarung außen vor. Hierzu kommt bedarfsweise eine finanzielle Förderung über die jeweiligen Gebietskörperschaften nach den Förderrichtlinie Wasserwirtschaft in Betracht.

## **§ 2 Maßnahmen**

- (1) Folgende technischen Einzelmaßnahmen sind Gegenstand der Vereinbarung:
  - Verschluss von Grabensystemen in Waldflächen
  - Umleitung von Wegeentwässerungsgräben in Waldflächen
  - Anlage von Sickermulden
  - Einbau von Rigolen in hangparallelen Wegen

### **§ 3 Mitwirkung**

- (1) Die Einzelmaßnahmen werden von Landesforsten im Vorhinein inklusive Kostenschätzungen geplant und mit einem entsprechenden Kartenausdruck der Maßnahme, zur Freigabe der Finanzierung (Jahresprogramm) vorgelegt.  
Dabei sollen sich die Maßnahmen insbesondere auf die Hochwasserentstehungsgebiete konzentrieren und in die örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptionen der jeweiligen Gebietskörperschaften integriert werden.
- (2) Die fachliche Abstimmung der Maßnahmen erfolgt in einem definierten Prozessablauf zunächst mit der örtlich zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement). Die Freigabe erfolgt durch das MKUEM, Abteilung Wasserwirtschaft.
- (3) Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist Bestandteil der Planung.
- (4) Für die kartographische Erfassung der Maßnahmen erfolgt zwischen Landesforsten und der Fachabteilung Wasserwirtschaft des MKUEM ein geeigneter Datenaustausch.

### **§ 4 Höhe der Mittel**

Es können geeignete Maßnahmen nach § 2 bis zu einem Höchstwert von 900.000 EUR jährlich finanziert werden.

### **§ 5 Laufzeit**

- (1) Die Laufzeit beginnt mit Unterzeichnung der Vereinbarung und endet am 31.12.2025. Über eine Verlängerung bzw. Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung wird bis zum 30.06.2025 zwischen den Vertragsparteien neu entschieden.

### **§ 6 Mittelabruf**

- (1) Der Mittelabruf erfolgt jeweils zum 15.01. für die Kosten der durchgeführten Maßnahmen des Vorjahres. Bis dahin erfolgt eine Vorfinanzierung durch Landesforsten.
- (2) Für den Mittelabruf sind die entstandenen Kosten projektbezogen dazustellen. Die Kostenkalkulation erfolgt auf der mit Landesforsten abgestimmten einheitlichen Grundlage.
- (3) Neben Kosten beauftragter externer Dienstleister können auch Leistungen von Landesforsten in Rechnung gestellt werden. Diese werden mit einem Verrechnungssatz für Forstwirtschaftsstunden von 40,00 EUR/h (Stand 2022) abgegolten. Erforderliche tarifrechtliche Anpassungen werden im Projektverlauf berücksichtigt.
- (4) Interne Planungskosten von Landesforsten werden nicht in Ansatz gebracht.
- (5) Aufgrund der erfolgten umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung des Landesbetriebs sind lediglich die Aufwendungen ohne abzugsfähige Vorsteuer geltend zu machen.

## **§ 7 Nachweis der Mittelverwendung**

- (1) Mit dem Mittelabruf ist neben der projektbezogenen Kostenaufstellung ein Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung dem Auftraggeber vorzulegen (Verwendungsbestätigung).
- (2) Abgerufene Mittel sind ausschließlich für die mit dem Auftraggeber abgestimmten Maßnahmen zu verwenden.

## **§ 8 Kündigungsrecht aus außerordentlichen Gründen**

- (1) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung nur in Fällen besonders schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinbarungsbedingungen.
- (2) Hierbei ist die Mittelverwendung entsprechend der Zweckbestimmung des § 5 Abs.1 Ziffer 4 des Landeswasserentnahmeentgeltgesetzes (Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung) von erheblicher Bedeutung. Sofern der Auftragnehmer die Mittel nicht vereinbarungsgemäß verwendet, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Abreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Veränderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch solche neuen gültigen Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

Mainz, den 17. November 2022

..... 

Katrin Eder

Staatsministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

.....  .....

Dr. Jens Jacob

Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz